



Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Postgesetzes (Umsetzung Mo. 24.3818)
Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen

Postgesetz (PG, SR 783.0)	
Geltendes Recht bzw. Recht gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 21. März 2025 ¹	Vorentwurf
Art. 16 Preise ¹ Die Preise sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen. Die Überprüfung der Einhaltung dieses Grundsatzes erfolgt nach dem Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985. ² Für Briefe und Pakete der Grundversorgung im Inland sind die Preise distanzunabhängig und nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen. Die PostCom überprüft periodisch die Einhaltung der Distanzunabhängigkeit. ³ Die Preise für die Zustellung abonniertter Zeitungen und Zeitschriften sind distanzunabhängig. Sie entsprechen den in den grösseren Agglomerationen üblichen Preisen. ⁴ Ermässigungen werden gewährt für die Zustellung von: a. abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse; b. Zeitungen und Zeitschriften von nicht gewinnorientierten Organisationen an ihre Abonnenten, Mitglieder oder Spender (Mitgliedschafts- und Stiftungspresse) in der Tageszustellung. ⁵ Von Ermässigungen ausgeschlossen sind Titel, die zu einem Kopfblattverbund mit über 100 000 Exemplaren beglaubigter Gesamtauflage gehören. Der Bundesrat legt die weiteren Kriterien fest; diese können insbesondere das Verbreitungsgebiet, die Erscheinungshäufigkeit, die Auflagenuntergrenze, den redaktionellen	<i>Art. 16 Abs. 4 Bst. b</i> ⁴ Ermässigungen werden gewährt für die Zustellung von: <i>b. Betrifft nur den französischen Text.</i>

¹ BBI 2025 1104



Anteil oder das Verbot von überwiegender Werbung von Produkten und Dienstleistungen betreffen. ⁶ Die Ermässigungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates. Sie dürfen den Zustellpreis nicht übersteigen. ⁷ Der Bund leistet zur Gewährung dieser Ermässigung jährlich folgende Beiträge: a. 40 Millionen Franken für die Regional- und Lokalpresse; b. 20 Millionen Franken für die Mitgliedschafts- und Stiftungspreise. ⁸ Der Bundesrat kann für die Grundversorgung oder für Teile davon Preisobergrenzen festlegen. Diese Obergrenzen gelten einheitlich und richten sich nach den Entwicklungen des Marktes. Der Bundesrat kann den Erlass sowie den Vollzug von technischen und administrativen Vorschriften an die PostCom übertragen.	
<i>Gliederungstitel vor Art. 19a</i> 3a. Abschnitt: Frühzustellermässigungen	<i>Gliederungstitel vor Art. 19a</i> 3a. Abschnitt: Frühzustellermässigung für die Regional- und Lokalpresse
<i>Art. 19a Sachüberschrift</i> Frühzustellermässigungen für abonnierte Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse	<i>Art. 19a Sachüberschrift</i> Gewährung der Ermässigung
Art. 19b Pflichten von Frühzustellorganisationen ¹ Anbieterinnen von Postdiensten, die Zeitungen mit Frühzustellungsermässigung zustellen (Frühzustellorganisationen), müssen sich beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) registrieren. ² Frühzustellorganisationen müssen die Frühzustellung von Zeitungen mit Frühzustellermässigung von anderen Tätigkeiten rechnerisch trennen. ³ Sie dürfen Erträge aus der Frühzustellung von Zeitungen mit Frühzustellermässigung nicht zur Verbilligung von anderen Tätigkeiten verwenden (Quersubventionierungsverbot). ⁴ Sie müssen dem BAKOM diejenigen Auskünfte erteilen, die es für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt; dazu gehören insbesondere die Unterlagen, die für die Überwachung der Einhaltung des Quersubventionierungsverbotes notwendig sind.	<i>Art. 19b Abs. 3 und 4</i> ³ Sie dürfen Erträge aus der Frühzustellung von Zeitungen mit Frühzustellermässigung nicht zur Verbilligung von anderen Tätigkeiten verwenden. ⁴ Sie müssen dem BAKOM diejenigen Auskünfte erteilen, die es für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

	<i>Gliederungstitel vor Art. 19d (neu)</i> 3b. Abschnitt: Zustellermässigung für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse
	<i>Art. 19d Gewährung der Ermässigung (neu)</i> ¹ Zustellermässigungen werden gewährt für die Tageszustellung von Zeitungen und Zeitschriften der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse durch registrierte Anbieterinnen von Postdiensten (Art. 19e Abs. 1). Sie werden mit den Beiträgen nach Artikel 16 Absatz 7 Buchstabe b finanziert. ² Die Zeitungen und Zeitschriften erhalten auf dem Preis nach Artikel 19e Absatz 4 eine Zustellermässigung je Exemplar.
	<i>Art. 19e Pflichten von Anbieterinnen (neu)</i> ¹ Die Anbieterinnen von Postdiensten, die Zeitungen und Zeitschriften der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse mit Zustellermässigung zustellen, müssen sich beim BAKOM registrieren. ² Sie müssen die Tageszustellung von Zeitungen und Zeitschriften der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse mit Zustellermässigung von anderen Tätigkeiten rechnerisch trennen. ³ Sie dürfen Erträge aus der Tageszustellung von Zeitungen und Zeitschriften der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse mit Zustellermässigung nicht zur Verbilligung von anderen Tätigkeiten verwenden. ⁴ Sie müssen die Preise für die Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften distanzunabhängig und nach einheitlichen Grundsätzen festlegen. ⁵ Sie müssen dem BAKOM diejenigen Auskünfte erteilen, die es für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
	<i>Art. 19f Verfahren und Aufsicht (neu)</i> ¹ Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Berechnung und Auszahlung der Zustellermässigung. ² Das BAKOM kann die Post für den Vollzug nach diesem Abschnitt beiziehen. ³ Es überprüft periodisch die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 19e Absatz 4.